

Datenschutzordnung für den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (DSO-LRH)

§ 1 Anzuwendendes Datenschutzrecht

- (1) Der Landesrechnungshof verarbeitet bei der Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben personenbezogene Daten.

Für die Verarbeitung dieser Daten wird bestimmt, dass

- die Verordnung (EU) 2016/679¹ sowie
- die §§ 3 - 12 des Landesdatenschutzgesetzes²

entsprechende Anwendung finden.

Soweit diese Datenschutzordnung oder spezielle Rechtsvorschriften (z.B. die LHO) abweichende Regelungen enthalten, sind sie vorrangig anzuwenden.

- (2) Personenbezogene Daten werden am Landesrechnungshof auch bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet. Dies findet vorwiegend in der Präsidialkanzlei statt. Zu den Verwaltungsaufgaben zählen die personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landesrechnungshofs sowie die Entscheidung über bestimmte Betroffenenrechte gemäß § 4 dieser Datenschutzordnung. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben gelten die Verordnung (EU) 2016/679³ sowie das Landesdatenschutzgesetz⁴ (Abschnitt 2) unmittelbar.

¹ VO (EU) 2016/679 v. 27.04.2016 (ABl. L 119 v. 04.05.2016, S. 1ff.)

² Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) v. 02.05.2018, GVOBl. 2018, 162

³ VO (EU) 2016/679 v. 27.04.2016 (ABl. L 119 v. 04.05.2016, S. 1ff.)

⁴ Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) v. 02.05.2018, GVOBl. 2018, 162

§ 2 Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Im Prüfdienst zieht der Landesrechnungshof personenbezogene Daten nur heran, soweit er sie zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält.
- (2) Vor der Anforderung personenbezogener Daten ist im Prüfauftrag bzw. im Nachtrag zum Prüfauftrag zu begründen, warum die Anforderung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten nicht ausreicht.
- (3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, zu vernichten oder zu anonymisieren, sobald sie für die Prüfung nicht mehr erforderlich sind, spätestens wenn die Prüfung mit der Schlussverfügung beendet wird.

§ 3 Beschränkung der Informations- und Auskunftspflicht

- (1) Werden im Prüfdienst personenbezogene Daten verarbeitet, besteht abweichend von Artikel 14 DSGVO keine Informationspflicht gegenüber den jeweils betroffenen Personen.
- (2) Der Landesrechnungshof informiert auf seiner Homepage (www.lrh-sh.de) in allgemeiner Form, für welche Zwecke er bei Prüfungen personenbezogene Daten verarbeitet. Dabei informiert er auch über die Rechte betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung. Er benennt seine Kontaktdaten sowie die Kontaktdaten des oder der Datenschutzbeauftragten.
- (3) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft entsprechend Artikel 15 DSGVO besteht nicht, wenn die betroffene Person nach § 3 Abs. 1 dieser Datenschutzordnung nicht zu informieren ist.

§ 4 Zuständigkeit bei Betroffenenrechten

(1) Nehmen betroffene Personen bei Prüfungen des Landesrechnungshofs ihre Rechte nach der DSGVO wahr, gelten im Landesrechnungshof folgende Zuständigkeiten:

1. Über Auskunftsrechte entsprechend Artikel 15 DSGVO entscheidet während der laufenden Prüfung das zuständige Senatsmitglied im Einvernehmen mit der Präsidentin (Prüfungsaufgabe)⁵. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet die Präsidentin (Verwaltungsaufgabe); das zuständige Senatsmitglied ist zu informieren.

2. Über Rechte entsprechend den Artikeln 16 bis 21 DSGVO entscheidet das zuständige Senatsmitglied im Einvernehmen mit der Präsidentin (Prüfungsaufgabe).⁶

(2) Die Entscheidung über Informationspflichten entsprechend Artikel 13 DSGVO trifft das zuständige Senatsmitglied im Einvernehmen mit der Präsidentin.⁷

§ 5 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig für die Aufsicht über die vom Landesrechnungshof im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Der Landesrechnungshof wird sich nach eigener Entscheidung von den Aufsichtsbehörden beraten lassen.

⁵ Soweit die Prüfungsabteilung P betroffen ist, entscheidet P im Einvernehmen mit VP.

⁶ Soweit die Prüfungsabteilung P betroffen ist, entscheidet P im Einvernehmen mit VP.

⁷ Soweit die Prüfungsabteilung P betroffen ist, entscheidet P im Einvernehmen mit VP.

§ 6 Sicherheit der Datenverarbeitung

- (1) Zur Gewährleistung einer sicheren Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus dem Prüfdienst haben alle Mitglieder sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofs den jeweils gültigen Erlass zur Informationssicherheit sowie die Grundsätze der Berechtigungsvergabe zu beachten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regelmäßig vom Justizariat auf die Einhaltung dieser Sicherheitsvorgaben hinzuweisen.

- (2) Alle mit Datenverarbeitung befasste Personen am Landesrechnungshof dürfen personenbezogene Daten aus dem Prüfdienst nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Kiel, den 30. Oktober 2019

Die Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

Dr. Gaby Schäfer